

Allgemeine Bedingungen für die Private Rentenversicherung (AVB-CP)

Tarif CP – Private Rentenversicherung mit
Rentengarantie und Beitragsrückgewähr

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser
Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 (entfallen)
- § 5 (entfallen)
- § 6 (entfallen)
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 10 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift, Ihres Namens sowie anderen Mitteilungen?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 17 Wo ist der Gerichtsstand?

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Ablauf der Aufschubzeit

Rentenzahlung

Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Aufschubzeit, so zahlen wir ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (ein Monat nach Ablauf der Aufschubzeit) die versicherte monatliche Rente lebenslang, mindestens für die Dauer der Rentengarantiezeit.

Die vereinbarte Rente zahlen wir jeweils am Monatsersten. Nach Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir die letzte Rente an dem Monatsersten, den die versicherte Person noch erlebt.

Kapitalabfindung

Anstelle der Rentenzahlung leisten wir bei einer aufgeschobenen Rentenversicherung zum Ablauf der Aufschubzeit die vereinbarte Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Ein Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf der Aufschubzeit zugegangen sein (Kapitaloption). Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

(2) Tod während der Aufschubzeit

Bei Tod der versicherten Person während der Aufschubzeit zahlen wir die im Versicherungsschein angegebene Todesfallleistung (Beitragsrückgewähr). Etwaige Beitragsrückstände werden in Abzug gebracht.

(3) Tod während der Rentengarantiezeit

Bei Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit zahlen wir die vereinbarte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit.

(4) Verfügungsphase

Liegt der vereinbarte Ablauf der Aufschubzeit zwischen dem rechnungsmäßigen¹ Alter 60 und 70 der versicherten Person, so ist für Rentenversicherungen mit einer mindestens 5-jährigen Aufschubzeit automatisch eine flexible Verfügungsphase von höchstens zehn Jahren vereinbart. Die Verfügungsphase beginnt frühestens mit dem rechnungsmäßigen Alter 60 und endet spätestens mit dem rechnungsmäßigen Alter 70.

- Vorzeitige Leistung (Abrufphase)

Rentenzahlung

Vor Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit haben Sie nach einer mindestens 5-jährigen Aufschubzeit die Möglichkeit, die Rentenzahlung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres – jedoch nicht vor dem rechnungsmäßigen Alter 60 – abzurufen. Der vorzeitige Abruf führt zu einer längeren Rentenbezugszeit und einer entsprechenden Herabsetzung der garantierten Rente. Die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bei vorzeitigem Rentenbeginn unverändert. Wird die monatliche Mindestrente von 10 € zum Abruftermin nicht erreicht, erfolgt eine Kapitalabfindung.

Kapitalabfindung

Anstelle einer vorzeitigen Rente können Sie auch eine vorzeitige Kapitalabfindung wählen. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällig werdende Leistung ausgezahlt. Aus dem etwaig vorhandenen Restbetrag wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente gebildet, die nur dann fällig wird, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt. Eine Kapitalabfindung dieser Rente ist ausgeschlossen, sofern die beitragsfreie Mindestrente von 10 € überschritten wird.

Wir verzichten während der Abrufphase auf einen Abzug gemäß § 9 Abs. 3 (Stornoabzug).

- Spätere Leistung (Verlängerungsphase)

Rentenzahlung

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn über den vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter 70 erreicht, zu verschieben. In diesem Fall wird die Versicherung ab dem Ablauf der Aufschubzeit bis zum gewünschten späteren Rentenbeginn beitragsfrei fortgeführt. Das Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit darf nicht über das rechnungsmäßige Alter 85 hinausgehen.

Kapitalabfindung

Anstelle der Rente können Sie auch eine Kapitalabfindung wählen.

Beiträge

Wünschen Sie in der Verlängerungsphase die Versicherung beitragspflichtig fortzuführen, können Sie eine zusätzliche Rentenversicherung nach den dann für den Neuabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen abschließen. Der Rentenbeginn dieses Neuabschlusses darf nicht über das rechnungsmäßige Alter 70 hinaus gehen.

- Beantragungsfrist

Einen vorzeitigen Rentenbeginn oder eine vorzeitige Kapitalabfindung können Sie schriftlich während der Verfügungsphase zum Ablauf eines Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten vor dem gewünschten Termin beantragen.

Einen späteren Rentenbeginn oder eine spätere Kapitalauszahlung können Sie schriftlich während der Verfügungsphase zum Ablauf eines Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten vor dem Ablauf der Aufschubzeit beantragen.

- (5) Während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer können Sie Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 1 zur Erhöhung Ihrer Versicherungsleistung entrichten. Die sich aus der jeweiligen Sonderzahlung ergebende Erhöhung errechnet sich nach dem für den Neuabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung des zum Erhöhungszeitpunkt erreichten rechnungsmäßigen Alters der versicherten Person, der Dauer der Aufschubzeit sowie der vereinbarten Rentengarantiezeit. Es wird der zum Zeitpunkt der Sonderzahlung für den Neuzugang geltende vergleichbare Tarif zugrunde gelegt. Etwaige Mindestrenten bleiben unberücksichtigt. Die Sonderzahlung wird in einem gesonderten Versicherungsschein dokumentiert.

- (6) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie – sofern vorhanden – weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und gegebenenfalls an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgelegt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschuss

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen, so genannte Überschussverbände, gebildet. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

b) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung wird bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Auch während des Rentenbezuges erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Überschuss

Ihre Rentenversicherung gehört zum Überschussverband RE12. Jede einzelne Versicherung innerhalb dieses Überschussverbandes erhält Anteile an den Überschüssen der zugehörigen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Für Rentenversicherungen sind jährliche Überschussanteile vorgesehen. Sie werden während der Aufschubzeit nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt. Bemessungsgrundlage für diese Überschussanteile ist das überschussberechtigende Deckungskapital² (überschussberechtigende Deckungsrückstellung); die Vergütungssätze werden in Prozent dieses Deckungskapitals angegeben.

Die jährlichen Überschussanteile werden in der Aufschubzeit angesammelt, für jedes voll abgelaufene Versicherungsjahr verzinst und bei Beginn der Rentenzahlung in eine beitragsfreie monatliche Bonusrente nach den dann für den Neuzugang geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten) umgewandelt, die zusammen mit der vereinbarten monatlichen Rente ausgezahlt wird und selbst wiederum überschussberechtigend ist.

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages durch Tod der versicherten Person vor Ablauf der Aufschubzeit oder Kündigung werden die bis dahin angesammelten Überschussanteile ausgezahlt.

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen können Rentenversicherungen mit mindestens 12-jähriger Aufschubzeit zum Ende der Aufschubzeit Schlussüberschussanteile erhalten, die genauso verwendet werden wie die jährlichen Überschussanteile. Bei vorzeitiger Beendigung durch Tod der versicherten Person oder Kündigung sowie bei Abruf werden anteilige Schlussüberschussanteile gewährt, bei Kündigung jedoch nur, wenn die Versicherung mindestens 10 Jahre oder mindestens ein Drittel der Aufschubzeit bestanden hat. Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, ist die Bemessungsgrundlage für die Schlussüberschussanteile die 12-fache monatliche Rente; die Vergütungssätze werden in Prozent dieser Rente angegeben.

Die in der Rentenbezugszeit anfallenden künftigen Überschussanteile werden zur weiteren Rentenerhöhung verwendet. Aus einem Teil der Überschussanteile wird ab Beginn der Rentenzahlung eine beitragsfreie monatliche Zusatzrente gebildet, die bei Änderung der Überschussanteilsätze während der Rentenbezugszeit angepasst werden kann. Die Zusatzrente wird zusammen mit der monatlichen Rente ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für diese Zusatzrente ist die Summe aus der monatlichen Rente und der bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen beitragsfreien monatlichen Bonusrente; der Vergütungssatz wird in Prozent dieser Summe angegeben. Aus dem etwaig verbleibenden Teil der Überschussanteile wird die beitragsfreie monatliche Bonusrente jährlich nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres erhöht. Bemessungsgrundlage für diese Erhöhung ist die Summe aus der vereinbarten monatlichen Rente und der zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahres vorhandenen beitragsfreien monatlichen Bonusrente (ohne die Zusatzrente gemäß Satz 2); der Vergütungssatz wird in Prozent dieser Summe angegeben.

b) Bewertungsreserven

Rentenversicherungen bis zum Ablauf der Aufschubzeit

Für Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Aufschubzeit nach dem folgenden Verfahren.

Die insgesamt für die Verteilung an die Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserven) werden mindestens jährlich ermittelt. Für die Zuordnung auf die einzelne Versicherung wird die Summe der Kapitalien, bestehend aus verzinslich angesammeltem Überschussanteilguthaben und Deckungskapital während der zurückgelegten Versicherungsdauer betrachtet und zu der entsprechenden Summe aller berechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Mit Hilfe des so ermittelten Verhältnissatzes wird der Anteil der einzelnen Versicherung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt und dem Vertrag rechnerisch zugeordnet.

Für Verträge mit Aufschubzeit wird bei Vertragsbeendigung vor Ablauf der Aufschubzeit der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und zur Erhöhung der Rente verwendet.

Rentenversicherungen im Rentenbezug

In der Rentenbezugszeit erfolgt eine verursachungsorientierte Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1, 2 VVG.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind - insbesondere bei langen Vertragslaufzeiten - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 und § 8).

**§ 4
(entfallen)**

**§ 5
(entfallen)**

**§ 6
(entfallen)**

§ 7

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitragsversicherungen und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer können Sie weitere Beiträge (Sonderzahlungen gemäß § 1 Abs. 5) entrichten.
- (2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der laufende Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (6) Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode zu entrichten, in der die versicherte Person stirbt, längstens bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Im Versicherungsfall (bei Tod der versicherten Person, bzw. im Erlebensfall) werden wir etwaige Beitragsrückstände sowie ausstehende Gebühren gemäß § 15 mit der Versicherungsleistung verrechnen.

§ 8

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 9

Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

- (1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor Ablauf der Aufschubzeit – jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Die Kündigung einer sofort beginnenden Rentenversicherung ist nicht möglich.
- (2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige monatliche Rente unter einen Mindestbetrag von 10 € sinkt. In diesem Falle können Sie Ihren Vertrag nur ganz kündigen.

- (3) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, haben wir nach § 169 VVG - sofern vorhanden - den Rückkaufswert zu erstatten, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung (siehe Absatz 5). Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung. Mindestens erstatten wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG (Stornoabzug), der die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgleicht. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Die bezifferten Werte des Abzugs können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen. Beitragsrückstände sowie etwaige Gebühren gemäß § 15 werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

- (4) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

- (5) Höchstens wird jedoch die bei Tod fällig werdende Leistung ausgezahlt. Aus einem vorhandenen Restbetrag wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente gebildet, die nur dann fällig wird, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt. Eine Kapitalabfindung dieser Rente ist ausgeschlossen. Wird jedoch die beitragsfreie monatliche Mindestrente von 10 € nicht erreicht, erhalten Sie den vollen Rückkaufswert.

- (6) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugewiesenen Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 2 Abs. 2 a für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 b zugewiesenen Bewertungsreserven.

- (7) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) gegebenenfalls nur ein geringer oder kein Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (8) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte monatliche Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie monatliche Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 errechnet wird. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um den im Anhang beschriebenen Abzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG (zur Höhe vgl. Absatz 3) sowie um rückständige Beiträge und um etwaig ausstehende Gebühren gemäß § 15. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

- (9) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) gegebenenfalls nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

- (10) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 8 zu berechnende beitragsfreie monatliche Rente den Mindestbetrag von 10 € nicht, erhalten Sie den Rückkaufswert nach den Absätzen 3 bis 5. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente mindestens 10 € beträgt.

Beitragsrückzahlung

- (11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen - RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung des Deckungskapitals aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i.V.m. § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass - sofern laufende Beitragszahlung vereinbart wurde - in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 9). Nähere Informationen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Versicherungen gegen Einmalbeitrag

- (5) Bei Einmalbeitragsversicherungen sind die Abschluss- und Vertriebskosten kein Bestandteil der Prämienkalkulation.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.
- (2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Leistungsberechtigte noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person bzw. des Leistungsberechtigten ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzahlen.
- (4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.
- (5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- (2) In den Fällen des § 13 Abs. 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person sowie nach Ablauf der Aufschubzeit kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

- (3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Absätze 1 und 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 14 Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift, Ihres Namens sowie anderen Mitteilungen?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtige Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, stellen wir Ihnen Gebühren gesondert in Rechnung.

a) Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen	5 €
b) Rückläufe bei Lastschriftverfahren anfallende Bankkosten	+ 5 €
c) Durchführung von Vertragsänderungen	15 €
d) Bezugsrechtsänderung	15 €
e) Erstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein	15 €
f) Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	15 €
g) Werteinschätzungen bei Policenverkaufsfragen	50 €
h) Einwohnermeldeamtanfragen	Gebühren der Anfrage

Die Gebühren erhöhen sich um gegebenenfalls anfallende Postgebühren.
- (2) Die fälligen Gebühren werden wir anfordern. Wir sind berechtigt, diese mit dem etwaig vorhandenem Überschussguthaben oder den fälligen Leistungen zu verrechnen.
- (3) Wir können die Höhe der Gebühren in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist neben dem Gericht an unserem Sitz auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie können wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Dabei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten, falls Sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben:

Tritt das den streitigen Anspruch auslösende Ereignis nicht in Deutschland, also im Ausland ein, so ist für die diesbezügliche Klage das Gericht an unserem Sitz zuständig, wenn nicht schon nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes in Deutschland gegeben ist. Ansonsten gilt:

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag außer dem Gericht an unserem Sitz ausschließlich das Gericht des Ortes zuständig, das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Ansehung Ihres damaligen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig gewesen wäre.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag das Gericht an unserem Sitz ausschließlich zuständig.

- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Personen, die keine Verbraucher sind (Unternehmer, juristische Personen), und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes der Sitz (Hauptniederlassung) des Unternehmers bzw. der Sitz der juristischen Person tritt. Werden daneben auch noch eine oder mehrere selbstständige Niederlassungen (Zweigniederlassungen) unterhalten, so stehen diese dem Sitz gleich, wobei vorrangig maßgeblich der Sitz bzw. die Niederlassung(en) ist (sind), der bzw. die nach den Regelungen im obigen Absatz 1 einen Gerichtsstand in Deutschland begründet bzw. begründen.

- 1 Rechnungsmäßiges Alter = Jahr des Versicherungsbeginns abzüglich Geburtsjahr
2 Das Deckungskapital muss für jeden Versicherungsvertrag gebildet werden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

- Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um ein langfristig kalkuliertes Produkt, bei dem schon bei Vertragsschluss eine garantierte Rente fest zugesagt wird. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - weitere Risiken. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

- Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.
- Im Falle einer Kündigung erreicht der Rückkaufwert Ihrer Versicherung erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.
- Bei Kündigung erfolgt der in den AVB erwähnte Abzug. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risiko- und Ertragslage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einer höheren Sterblichkeit die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einer geringeren Sterblichkeit, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Wir kalkulieren im Übrigen so, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichererbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Verminderte Kapitalerträge

Die Möglichkeit der Kündigung von Verträgen erfordert das Vorhalten erhöhter liquider Mittel und ist gegebenenfalls mit der vorzeitigen Liquidierung von Kapitalanlagen verbunden. Unabhängig von Wertschwankungen verursacht dies Aufwände und Ertragsverluste.

- Im Falle der Beitragsfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend. Ein Abzug wegen verminderter Kapitalerträge kommt hier allerdings nicht zum Zuge.
- Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Anhang Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 153 Überschussbeteiligung

- (1) Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden.
- (2) Der Versicherer hat die Beteiligung an dem Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze können vereinbart werden.
- (3) Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei der Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt; eine frühere Zuteilung kann vereinbart werden. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.
- (4) Bei Rentenversicherungen ist die Beendigung der Ansparphase der nach Absatz 3 Satz 2 maßgebliche Zeitpunkt.

§ 169 Rückkaufwert

- (1) Wird eine Versicherung, die Versicherungsschutz für ein Risiko bietet, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder durch Rücktritt oder Anfechtung des Versicherers aufgehoben, hat der Versicherer den Rückkaufwert zu zahlen.
- (2) Der Rückkaufwert ist nur insoweit zu zahlen, als dieser die Leistung bei einem Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Kündigung nicht übersteigt. Der danach nicht gezahlte Teil des Rückkaufwertes ist für eine prämienfreie Versicherung zu verwenden. Im Fall des Rücktrittes oder der Anfechtung ist der volle Rückkaufwert zu zahlen.
- (3) Der Rückkaufwert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung, bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt; die aufsichtsrechtlichen Regelungen über Höchstzillmersätze bleiben unberührt. Der Rückkaufwert und das Ausmaß, in dem er garantiert ist, sind dem Versicherungsnehmer vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitzuteilen; das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2.
- (4) Bei fondsgebundenen Versicherungen und anderen Versicherungen, die Leistungen der in § 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Art vorsehen, ist der Rückkaufwert nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung zu berechnen, soweit nicht der Versicherer eine bestimmte Leistung garantiert; im Übrigen gilt Absatz 3. Die Grundsätze der Berechnung sind im Vertrag anzugeben.
- (5) Der Versicherer ist zu einem Abzug von dem nach Absatz 3 oder 4 berechneten Betrag nur berechtigt, wenn er vereinbart, beziffert und angemessen ist. Die Vereinbarung eines Abzugs für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten ist unwirksam.
- (6) Der Versicherer kann den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
- (7) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer zusätzlich zu dem nach den Absätzen 3 bis 6 berechneten Betrag die diesem bereits zugeteilten Überschussanteile, soweit sie nicht bereits in dem Betrag nach den Absätzen 3 bis 6 enthalten sind, sowie den nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Fall der Kündigung vorgesehenen Schlussüberschussanteil zu zahlen; § 153 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

U10082/0112